

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 2. Februar 2007

Aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni) hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Promotionsvorprüfung
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Verteidigung
- § 15 Bewertung
- § 16 Verleihung
- § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 18 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion

- § 21 Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgenden Doktorgrad: Doctor philosophiae (Dr.phil.). Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 20 dieser Ordnung (Doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. In seinem Auftrag werden der Promotionsausschuss sowie die für das Einzelverfahren zu berufenden Promotionskommissionen tätig. Mitglieder des Promotionsausschusses sind alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Promotionsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Promotionskommission fachbezogen berufen. Ihr gehören mindestens sieben Mitglieder an, mindestens vier davon müssen Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Zu Mitgliedern in der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen zu bestellen. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin sein. Im kooperativen Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der betroffenen Fachhochschule sein. Für grenzüberschreitende Promotionsvorhaben sind die dazu erforderlichen Verbindlichkeiten vertraglich zu regeln. In einem grenzüberschreitenden Verfahren kann die Promotionskommis-

sion um einen Hochschullehrer der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.

- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin oder den Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer alle Bedingungen von 1. bis 6. erfüllt, d. h. wer:

1. a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Studium (Abschluss: Diplom-, Magister-, Mastergrad oder Erstes Staatsexamen) in der Regel im Fach Sportwissenschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen (mindestens Note "gut") abgeschlossen hat oder
 - b) ggf. die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 mindestens mit der Note "gut" bestanden hat oder
 - c) gemäß § 5 Abs. 2 SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluss eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde oder
 - d) einen bacheloradäquaten Universitätsabschluss mit einem einschlägigen Schwerpunktfach an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt (mindestens Note "gut") und sich ggf. einer Promotionsvorprüfung gemäß § 6 unterzogen hat
2. in die Doktorandenliste eingetragen ist
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 8 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat
 4. wer nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht
 6. ein an den Dekan persönlich zu sendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat.
- Über Ausnahmen zu Nummer 1 Buchst. a und b entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Absolvent bzw. Absolventin einer Fachhochschule

1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat
 - b) vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt.

In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Sportwissenschaftlichen Fakultät werden jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festge-

legt, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die entsprechenden Prüfungen im Sinne des § 6 sind mindestens mit der Note "gut" abzulegen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von je einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig und der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig allein betreut werden.

- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in welchen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 5

Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin, in der Regel innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Sportwissenschaftlichen Fakultät promovieren zu wollen. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7. Der Eintrag in die Doktorandenliste ist Voraussetzung für die Zulassung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag (s. Anlage) sind einzureichen:
 - a. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation
 - b. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers bzw. der Bewerberin; bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu verfahren
 - c. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4

- d. ein Lebenslauf, einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges
 - e. die Konzeption zum Forschungsvorhaben
 - f. der Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2 des "gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren und Beurteilen"), sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist (im Ausnahmefall kann dieser Sprachnachweis ein Semester später nachgereicht werden).
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 6 verbunden werden. Beschlussfassung und Bescheiderteilung erfolgen innerhalb von zwei Monaten. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine schriftliche Mitteilung. Im Ablehnungsfall werden die Antragsunterlagen dem Bewerber zurückgesandt.
- (4) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang wird der von der Graduiertenkommission bestätigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums dem üblichen Verfahren gleichgestellt. Der bzw. die Studierende wird ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

§ 6

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c zulässig.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 5 Abs. 2 ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.

- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates erlassen werden:
 1. im Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 1
 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus den Studiengängen der Sportwissenschaft. Zu prüfen ist in mindestens drei, jedoch höchstens fünf Fächern. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden.
- (5) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsvorprüfungsverfahrens insgesamt. Nichtbestandene Teilprüfungen können innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. **vier** gebundene Exemplare der in der Regel in deutscher Sprache abgefassten **Dissertation** sowie **30** Exemplare der Thesen in deutscher Sprache
Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
 - b. tabellarischer **Lebenslauf** mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und auch solcher, denen sich der Bewerber bzw. die Bewerberin erfolglos unterzogen hat
 - c. Verzeichnis der wissenschaftlichen **Veröffentlichungen** und Vorträge
 - d. Vorschlag für die Auswahl der Fächer des **Rigorosums** gemäß § 13 Abs. 2 sowie ggf. Vorschläge für die **Prüfer und Gutachter**
 - e. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss

sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 5 Abs. 2.

Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen. Dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

f. Erklärungen gemäß Absatz 2 sowie über die Anerkennung dieser Promotionsordnung

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber bzw. die Bewerberin in einer schriftlichen Erklärung

a. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind

b. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat

c. zu versichern, dass gegenüber den in Nummer 2 genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber bzw. der Bewerberin weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen

d. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde

e. mitzuteilen, wo, wann und mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben

(3) Alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber bzw. der Bewerberin autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Unterlagen, die Bestandteil des Antrages auf Annahme als Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Sportwissenschaftlichen Fakultät vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist. In diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die Fähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin auszuweisen, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen können an Stelle der Dissertationsschrift anerkannt werden, wenn sie:
 - a. thematisch zu einem Teilkomplex des betreffenden Wissenschaftsgebietes gehören
 - b. hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechen
 - c. im Fall von mehreren Einzelarbeiten zusammen mit einem Gesamtexposé von etwa 30 Seiten eingereicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der Dissertation in englischer Sprache entscheidet auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin der Promotionsausschuss nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis:
 - ein Titelblatt gemäß Anlage
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges
 - dissertationsbezogene bibliographische Daten

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen feststeht, dass die Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind. Die Prüfung des Antragsvorganges übernimmt für den Promotionsausschuss sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Mitglieder der Promotionskommission, die Gutachter, die Fächer im Rigorosum und die Prüfer festgelegt.
- (3) Die Eröffnung des Verfahrens kann mit Auflagen zur Überarbeitung oder Nachbesserung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 eingereichten Unterlagen verbunden werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen. Der Beschluss zur Verfahrenseröffnung kann bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen verschoben werden.
- (4) Die Eröffnung soll in einer Frist von zwei Monaten nach Antrags-einreichung vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3 erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen sowie über ggf. gemäß Absatz 3 nachzu-reichende Unterlagen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin inner-halb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzu-teilen. Im Ablehnungsfall ist nach § 2 Abs. 5 zu verfahren.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im zuständigen Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin zurückgegeben.

**§ 10
Gutachter**

- (1) Dissertation und Thesen sind von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Sportwissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (2) In kooperativen Verfahren muss mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
 - Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie deutscher Fachhochschulen
 - Inhaber des akademischen Grades Doctor habilitatus

**§ 11
Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (3) Die Gutachten haben prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien. Wird nach Auswertung der Gutachten durch die Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, eine Nachbesserung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.
- (4) Die Empfehlungen der Gutachter dürfen nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) In Fällen gemäß § 12 Abs. 3 können weitere Gutachten eingeholt werden.

- (6) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, im Dekanat der Sportwissenschaftlichen Fakultät oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Thesen Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb einer Auslegefrist von vier Wochen einzusehen. Die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät können in die Gutachten auf Verlangen einblicken und ggf. schriftliche Stellungnahme einreichen. Der Promovend bzw. die Promovendin hat das Recht, die Gutachten und die Stellungnahmen auf Verlangen einzusehen.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus Absatz 1 ergeben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.
- (3) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachter ist gemäß der §§ 9 bis 11 zu verfahren. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel können nach Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten bzw. die Kandidatin vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren beendet.

- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten sowie über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalien erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 13

Rigorosum

- (1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin eine über die Hochschulabschlussprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem/ihrer Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren an der Universität vertretenen Wissenschaftsgebiet (Nebenfach) besitzt. Die Prüfungsleistungen in einem Promotionsstudiengang können auf Antrag auf das Rigorosum angerechnet werden. Näheres regelt die Ordnung des jeweiligen Promotionsstudiengangs. Das Rigorosum umfasst zwei mündliche Einzelprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache (auf Antrag in englisch) im Block oder als getrennte Prüfungen abgelegt werden können. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Blockprüfungen kann die Promotionskommission abnehmen. Getrennte Prüfungen sind vor mindestens jeweils zwei habilitierten Prüfern abzulegen, die in der Regel Mitglieder der Sportwissenschaftlichen Fakultät sind.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Haupt- und Nebenfach werden vom Promotionsausschuss aus zwei der drei nachfolgenden Fächerkombinationen unter Beachtung des Vorschlages des Promovenden bzw. der Promovenden festgelegt.

Fächerkombination: Bewegungs- und Trainingswissenschaft

- Allgemeine Bewegungs- und Trainingswissenschaft
- Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten
- Sportbiomechanik

Fächerkombination: Gesundheitssport und Sportmedizin

- Rehabilitationssport/Sporttherapie
- Sportmedizin

Fächerkombination: Geistes- und Sozialwissenschaften

- Didaktik des Schulsports/Bewegungspädagogik
- Sportgeschichte
- Sportmanagement
- Sportpädagogik
- Sportphilosophie
- Sportpsychologie

Als Hauptfach ist ein Fach zu bestimmen, in welches das Thema der Dissertation eingeordnet werden kann. Als Nebenfach werden im Ausnahmefall auch andere an der Universität vertretene Wissenschaftsgebiete anerkannt.

- (3) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation, jedoch noch vor der Verteidigung abzulegen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur mündlichen Prüfung zu laden. Eine vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin nicht verschuldete Terminüberschreitung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Die Promotionskommission legt einen die Umstände berücksichtigenden neuen Prüfungstermin fest. Bei einer vom Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (4) Die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach werden mit jeweils einer Note gemäß § 15 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.

- (5) Eine nichtbestandene Prüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, ist sie mit 'rite' zu bewerten.

§ 14

Verteidigung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat mit der Dissertation erzielte Ergebnisse in einem Vortrag öffentlich darzustellen, theoretisch zu begründen sowie im wissenschaftlichen Meinungsstreit sich mit gegen- teiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Grund- lage der Verteidigung sind die Dissertationsschrift und die Thesen. In die Diskussion können Fragen aus verwandten Fachgebieten einbezogen werden. Die Verteidigung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache, auf Antrag ist die Verteidigung in englischer Sprache möglich.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden bzw. der Vor- sitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promo- tionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der betroffenen Fakultät und in anderen fachlich relevanten Einrichtungen der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, außerdem sind nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere Fachvertreter einzuladen.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
- der Kandidat bzw. die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht
 - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.

- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
- die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgestellt wird
 - die Gutachten ausschnittweise vorgetragen werden
 - der Vortrag des Autorreferates nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt
 - die Disputation die Dauer von 90 Minuten nicht überschreitet
 - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 15. Weiterhin stellt die Promotionskommission die vorläufige Gesamtbewertung im Promotionsverfahren fest. Die Benotung der Verteidigung und die Gesamtbewertung werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unmittelbar danach mitgeteilt. Die Entscheidung über das Bestehen der Verteidigung wird anschließend bei Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit 'rite' zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist
 - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 - die wiederholte Verteidigung endgültig nicht bestanden wird.

§ 15
Bewertung

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

magna cum laude	-	sehr gut	-	1
cum laude	-	gut	-	2
rite	-	genügend	-	3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich zusammen aus

- drei Einzelnoten der Gutachten
- einer Gesamtnote des Rigorosums, in die die Note im Hauptfach zu zwei Dritteln und die im Nebenfach zu einem Drittel eingehen
- einer Note für die Verteidigungsleistung.

Die fünf Noten werden jeweils gleich gewichtet.

Wurden gemäß § 12 Abs. 3 mehr als drei Gutachten eingeholt, wird in die Berechnung des Gesamtprädikats anstelle der Einzelnoten das dreifache arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Gutachten einbezogen.

Aus dem arithmetischen Mittel der fünf Noten ergibt sich das Gesamtprädikat. Folgende Gesamtprädikate werden erteilt:

summa cum laude	-	mit Auszeichnung	-	bei	1.0
magna cum laude	-	sehr gut	-	bis	1.5
cum laude	-	gut	-	bis	2.5
rite	-	genügend	-	bis	3.5
non sufficit	-	nicht bestanden	-	über	3,5

Bei der Bildung des Gesamtprädikates wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat obliegt der Promotionskommission. Hat ein Gutachter die Dissertation mit 'non sufficit' bewertet, entscheidet die Promotionskommission, ob das Gesamtprädikat

auch bei einem höheren arithmetischen Mittel besser als 'rite' lauten kann.

- (4) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 Abs. 10 erfolgreich beendet, ist – unabhängig von allen anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat 'rite' zu erteilen.

§ 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates. Dieser Beschluss ist im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen gemäß Anlage 3 ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten).

- (3) Nach Wahl des Kandidaten ist die Anzahl der Pflichtexemplare:
- a) 40 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Photodruck erfolgt
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
 - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Universität Leipzig ersichtlich ist
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weitere Kopien in Form von Mikrofiches oder elektronische Datenträger; zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass die Dissertation vollständig auf dem Dokumentenserver der Universität Leipzig im Internet elektronisch eingebracht worden ist.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 18

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn
- nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten
 - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Den Beschluss über die Einstellung des Promotionsverfahrens nach § 12 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 sowie über Nichtvollzug der Promotion oder Entzug des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat.

§ 19 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden bzw. der Promovendenin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Ein Antrag gemäß Absatz 3 ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission zu stellen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Verleihung. Der Beschluss ist durch den Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu

nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor. Er kann dies dem Dekan übertragen.

- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 21 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste übernommen.

12/22

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung ist vom Rat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 26. September 2006 beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren für die Sportwissenschaftliche Fakultät ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 2. Februar 2007

Professor Dr. Jürgen Krug
Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

An der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den

(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

genehmigte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Gutachter:

.....

.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

für das Fach

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....
.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat
.....

erteilt.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 4

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (maschinenschriftlich):

Anlage 5



Sportwissenschaftliche Fakultät

Jahnalle 59, 04109 Leipzig
Telefon (0341)9731600, Fax (0341)9731699
E-mail: spodekan@rz.uni-leipzig.de

Antrag
auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät

Die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät gem. § 5 der Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 26.09.2006 wird beantragt von

Vorname, Name
Anschrift
Telefon
E-mail-Adresse
Geburtsdatum
Promotionsfach
Beginn/vorauss. Abschluss
Thema (oder Arbeitsthema)
Wo beschäftigt?
Betreuer der Dissertation
Unterschrift des Betreuers

- Dem Antrag sind hinzuzufügen
• Foto
• Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
• Nachweis über einen Hochschulabschluss in einem entsprechenden Studiengang. Wenn der Abschluss nicht an der Universität Leipzig erbracht wurde, müssen Urkunde und Zeugnis beglaubigt sein.
• Konzeption des Forschungsvorhabens
• Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache (Niveau B2), sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist

Ort, Datum Unterschrift

Prüfung der Aufnahme in die Doktorandenliste:

Datum Vorsitzende/r der Promotionskommission